

Zollbericht | Marokko | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Zollanmeldung

Jede ordnungsgemäße Wareneinfuhr erfordert die Überführung in ein Zollverfahren. Voraussetzung dafür ist eine regelgerechte Anmeldung.

09.08.2021

Von Amira Baltic-Supukovic, Kurdo Homam-Ghazi

- ▶ [Zollvorschriften und Zollbehörde](#)
- ▶ [Registrierung und Zollanmeldung](#)
- ▶ [Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter](#)

Zollvorschriften und Zollbehörde

Die marokkanischen Einfuhrbestimmungen sind im Zollgesetz Nr. 1-77-339 vom 9. Oktober 1977 ([Code des Douanes et Impôts Indirects](#) [↗](#)), in Durchführungsvorschriften sowie einer Vielzahl von Dekreten geregelt. Die marokkanische Zoll- und Steuerverwaltung ([Administration des Douanes et Impôts Indirects](#) [↗](#)) untersteht dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ([Ministère de l'Economie et des Finances](#) [↗](#)).

Registrierung und Zollanmeldung

Alle Importeure müssen beim zuständigen Regionalbüro des „Centre Régional d'Investissement“ in das marokkanische Handelsregister eingetragen sein. Die Registrierungsnummer wird für die Importdokumente benötigt. Seit März 2019 müssen importierende Unternehmen zusätzlich die Identifikationsnummer (Numero d'Identifiant commun de l'Entreprise - ICE) bereits vor dem physischen Eintreffen der Importware mit der summarischen Eingangsmeldung angeben. Die Identifikationsnummer ist bei der Generaldirektion für Steuerangelegenheiten ([Direction Générale des Impôts](#) [↗](#)) zu beantragen.

Anmelder kann entweder der Wareneigentümer (nach marokkanischem Gesetz sind Importeur oder Beförderer möglich) sein oder ein in Marokko akkreditierter Zollagent, der als Bevollmächtigter in fremdem Namen für fremde Rechnung die Zollformalitäten abwickelt. [Listen der regional zugelassenen Zollagenten](#) [↗](#) sind auf der Internetseite der marokkanischen Zollbehörde eingestellt.

Grundsätzlich sind sämtliche auf dem See- und Luftweg in Marokko eingehenden Waren innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft beim zuständigen Zollamt zu stellen. In Anlehnung an den Zollkodex der EU wurde 2012 eine verpflichtende summarische Eingangsanmeldung für See- und Luftfracht eingeführt, die vor dem Eintreffen der Waren vom Beförderer oder dessen Vertreter abzugeben ist. Die Frist für die Abgabe der "déclaration sommaire" im Seeverkehr beträgt mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffes im Hafen. Bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden ist sie spätestens zum Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes aus dem letzten Hafen einzureichen. Für Luftfracht gilt eine Frist von mindestens vier Stunden vor Ankunft des Flugzeugs. Bei einer Flugdauer von weniger als vier Stunden ist die summarische Eingangsanmeldung spätestens zum Zeitpunkt des Abhebens des Flugzeuges vom letzten Flughafen abzugeben.

Im Schiffsverkehr muss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der summarischen Vorabanmeldung für alle in Marokko eingeführten Waren eine Zollanmeldung (déclaration unique des marchandises - DUM) abgegeben werden. Die DUM muss über das elektronische System BADR (base automatisée des douanes en réseau) eingereicht werden. Während dieser Zeit können die Waren in dafür zugelassenen MEAD (magasins et aires dédouanement) entladen und in vorübergehender Verwahrung gelagert werden.

ZOLLANMELDUNG

Für Waren ohne Einfuhrbeschränkungen ist ein "engagement d'importation" einzureichen. Für Waren, die Einfuhrbeschränkungen aufgrund von Sicherheitsbestimmungen oder Einfuhrquoten unterliegen, ist eine Einfuhrlizenz (licence d'importation) erforderlich. Die Waren, die einer Einfuhrlizenz bedürfen, sind auf der Internetseite der marokkanischen Zollverwaltung im Dokument "[liste des marchandises soumises à licence d'importation](#)" zusammengefasst. Waren, für die handelspolitische Maßnahmen zum Schutz der lokalen Produktion bestehen, benötigen eine "déclaration préalable d'importation". Zollfreie Wareneinfuhren aus Staaten wie denen der EU, mit denen Marokko Präferenzabkommen geschlossen hat, erfolgen in Begleitung einer "demande de franchise douanière".

Grundsätzlich sind Zollanmeldungen elektronisch im System BADR durchzuführen. Es werden aber auch Ausnahmen gewährt. Mit dem Runderlass Nr. 6179/530 vom 8. April 2021 gab es eine weitere Digitalisierungsoffensive in der Zollverwaltung. Zusätzlich zum neuen Single Window System [PortNet](#), das zahlreiche Dienstleistungen rund um die Zollabfertigung in Marokko anbietet, gibt es zwei neue Apps: Diw@nati und Bayyan Ly @". Über die Digitalisierung in der marokkanischen Zollverwaltung informiert auch unser Artikel [„Digitalisierung schreitet auch bei der Zollabwicklung voran“](#).

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (opérateur économique agréé - OEA) zur Schaffung international sicherer Lieferketten ist im marokkanischen Zollgesetz verankert. Besonders vertrauenswürdige und zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte können sich auf Antrag als OEA (engl. authorised economic operator - AEO) zertifizieren lassen. Der Status berechtigt zu Vergünstigungen im Bereich der sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und Erleichterungen bei der Zollabwicklung.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Marokko](#)

Mehr zu:

Marokko

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Zollanmeldung / Abfertigung zum freien Verkehr / Warenbegleitpapiere / Veredelung / Versandverfahren / Zolllager

Zoll

Kontakt

Amira Baltic-Supukovic

Zollexpertin

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

ZOLLANMELDUNG

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.